ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1976

zur Verlängerung der Befreiung von den Eingangsabgaben für Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(77/18/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren für den freien Verkehr eingeführt werden (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Antrag der Italienischen Republik vom 12. Mai 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf den vorgenannten Antrag hin hat die Kommission mit Entscheidung vom 14. Mai 1976 (2) die zollfreie Einfuhr von Waren zugelassen, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind. Diese Befreiung ist mit der Entscheidung der Kommission vom 16. September 1976 (3) bis zum 31. Dezember 1976 verlängert worden.

Aus der Anhörung der Regierung der Italienischen Republik, die von der Kommission gemäß Artikel 3 der letztgenannten Entscheidung durchgeführt wurde, ergibt sich, daß die derzeitige Lage in dieser Region eine Verlängerung der Befreiung für solche Waren rechtfertigt, die unter den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 bezeichneten Voraussetzungen für den freien Verkehr eingeführt werden.

Es ist angezeigt, diese Verlängerung bis zum 31. März 1977 zu befristen, um der Kommission eine erneute Prüfung der Lage an Hand der von der Regierung der Italienischen Republik übermittelten Informationen über Ausmaß und Art der unter die Befreiung fallenden Einfuhren zu ermöglichen.

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

(1) ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 20. 5. 1976, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 254 vom 17. 9. 1976, S. 51.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Befreiung von den Eingangsabgaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1976 wird für solche Waren bis zum 31. März 1977 verlängert, die von staatlichen Stellen oder von durch die zuständigen italienischen Behörden anerkannten Organisationen für den freien Verkehr eingeführt werden und die dazu bestimmt sind, unentgeltlich an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen oder Organisationen bleiben.

(2) Die Befreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1976 für Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden, wird ebenfalls bis zum 31. März 1977 verlängert.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 eingeführten Waren mit.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1, die sich auf die Zeit vom 8. Dezember 1976 bis zum 11. März 1977 bezieht, muß der Kommission bis spätestens 18. März 1977 zugehen.

Artikel 3

Nach Anhörung der Regierung der Italienischen Republik prüft die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, ob diese aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1977 wirksam.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission